

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Ja

18. DEZ. 1970

147

Gesetz ZPO §§ 137, 285, 297, 308, 309, 370, GG Art 103 Abs 1

Leitsätze

- 1 Die Beachtung von § 308 Abs 1 ZPO durch die Instanzgerichte ist vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen
- 2 Nach § 308 Abs 1 ZPO ist ein Zivilgericht und deswegen auch ein Gericht für Arbeitssachen nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist Über ihren Wortlaut hinaus ist dieser Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck zu entnehmen, daß im Zivilprozeß schlechthin nur im Rahmen der prozessual wirksam gestellten Parteianträge ein Anspruch zuerkannt oder im Wege der Klageabweisung aberkannt werden darf Fehlt es an einer Antragstellung der Parteien, so darf kein Urteil ergehen
- 3 Nach dem im allgemeinen Zivilprozeß wie im Arbeitsgerichtsverfahren geltenden Grundsatz der Einheitlichkeit oder Unteilbarkeit der mündlichen Verhandlung kann, wenn die Anträge der Parteien einmal nach § 137 Abs 1 ZPO wirksam gestellt worden sind, eine Wiederholung der Antragstellung in späteren Terminen grundsätzlich unterbleiben Das gilt aber nicht, wenn sich die Besetzung des Gerichts geändert hat Dann bedarf es erneuter Stellung der Anträge

Aktenzeichen 4 AZR 98/70 -

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1970

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

4 AZR 98/70

6 Sa 9/69 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
16. Dezember 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

147

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Rudolf für Recht erkannt

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 - 6 Sa 9/69 - aufgehoben

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist als sogenannter "Safety-Director" beim Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in H tätig. Er bezieht Vergütung nach der Gehaltsgruppe 7 a des Tarifvertrages vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVAL II) bzw. des Tarifvertrages vom 28. Januar 1955 für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer (TVAL).

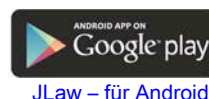
Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1964 Vergütung nach der Gehaltsgruppe 8 TVAL zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat seine Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Februar 1968 - 7 Sa 61/67 - aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung der Sache durch den erkennenden Senat fand die erste Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 9. Juli 1969 statt (Bl. 184 der VorA). Ausweislich des Sitzungsprotokolls wiederholten in dieser Sitzung die Parteien im Wege der Bezugnahme ihre schon vor der ersten Anrufung des Revisionsgerichts gestellten Anträge. In einer weiteren Sitzung des Landesarbeitsgerichts, die am 26. Januar 1970 stattfand, waren ausweislich des Sitzungsprotokolls (Bl. 213 der VorA) andere Landesarbeitsrichter zugezogen. Das Protokoll enthält keine Feststellung darüber, ob und welche Anträge von den Parteien in dieser Sitzung gestellt worden sind. Der auf dem Protokollformular aufgedruckte Vordruck

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

147

"Die Parteien nahmen Bezug auf ihre schon im Termin am . gestellten Anträge und verhandelten zur Sache"

ist deutlich mit der Schreibmaschine durchgestrichen worden. Wie sich aus dem Sitzungsprotokoll und der Anlage dazu ergibt, wurde in der Sitzung ein amerikanischer Oberst als Zeuge vernommen. Am 27. Januar 1970 wurde vom Landesarbeitsgericht ein Urteil verkündet, durch das erneut die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen wurde.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte Revision. Er rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Verfahrensvorschriften der §§ 308, 297 und 137 ZPO verletzt, indem es etwas zugesprochen habe, was überhaupt nicht beantragt worden sei. Aus dem Protokoll über die letzte Sitzung vor dem Berufungsgericht gehe eindeutig hervor, daß dort von den Parteien keine Anträge gestellt worden seien. Daran könne auch das, was im Urteilsatbestand stehe, nichts ändern. Demnach habe vor dem Landesarbeitsgericht am 26. Januar 1970 allenfalls eine Beweisaufnahme, jedoch keine mündliche Verhandlung stattgefunden. Auch sei den Parteien nicht die Möglichkeit gegeben worden, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Das stelle eine verfassungswidrige Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar. Schließlich habe das Landesarbeitsgericht auch gegen die §§ 139 und 286 ZPO verstoßen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie meint, der Tatbestand des angefochtenen Urteils liefere ausreichenden Beweis dafür, daß in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht Anträge gestellt worden seien. Die Parteien hätten auch an den Zeugen Fragen stellen können. Daraus folge, daß ihnen rechtliches Gehör gewährt worden sei.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Mit Recht rügt die Revision die Verletzung des § 308 Abs. 1 ZPO, der materielles Prozeßrecht enthält und dessen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Beachtung durch die Instanzgerichte vom Revisionsgericht von Amts wegen geprüft werden muß (BGH LM Nr 7 zu § 308 ZPO, RGZ 156, 372 [376] und 157, 23, Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 308 Anm 1 D, Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S 681, Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 297 Anm IV und § 308 Anm I 1 c). Nach § 308 Abs 1 ZPO ist ein Zivilgericht und deswegen auch ein Gericht für Arbeitssachen nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Über ihren Wortlaut hinaus ist dieser Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck zu entnehmen, daß im Zivilprozeß schlechthin nur im Rahmen der prozessual wirksam gestellten Parteianträge ein Anspruch zuerkannt oder im Wege der Klageabweisung aberkannt werden darf. Fehlt es hingegen an einer Antragstellung der Parteien überhaupt und damit an einer prozessual unumgänglichen Entscheidungsvoraussetzung, so darf kein Urteil ergehen (Stein-Jonas wie zuvor).

Das ist aber hier der Fall. Denn das nach dem Termin am 26. Januar 1970 ergangene Berufungsurteil entscheidet ohne Antragstellung über einen zivilrechtlichen Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis, worauf die Revision zutreffend hinweist.

Daran ändert nichts, daß die Parteien in der vorletzten Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 9. Juli 1969, wie aus dem damaligen Sitzungsprotokoll ersichtlich ist, nach Maßgabe des § 297 ZPO Sachanträge gestellt hatten. Nach dem im allgemeinen Zivilprozeß wie im Arbeitsgerichtsverfahren geltenden Grundsatz der Einheitlichkeit oder Unteilbarkeit der mündlichen Verhandlung kann zwar, wenn die Anträge der Parteien einmal nach § 137 Abs 1 ZPO wirksam gestellt worden sind, eine Wiederholung der Antragstellung in späteren Terminen grundsätzlich unterbleiben. Das gilt aber nicht, wenn sich die Besetzung des Gerichts geändert hat. Dann bedarf es vielmehr einer erneuten Stellung der Anträge (RGZ 31, 423 [424, 425], Baumbach-Lauterbach, aaO, § 137 Anm. 1, Stein-Jonas, aaO, § 137 Anm II - und § 128 Anm IV 1, Wleczorek, ZPO, § 137 Anm A II). Da hier bei dem Berufungsgericht in den beiden Sitzungen am 9. Juli 1969 und

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

26 Januar 1970 jeweils andere Landesarbeitsrichter als Beisitzer zugezogen waren, hätten also auch am 26 Januar 1970 die Anträge von den Parteien nochmals nach Maßgabe des § 297 ZPO gestellt werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Die Unterlassung der wiederholten Antragstellung hat zur Folge, daß das Landesarbeitsgericht dem Kläger etwas nicht nach Maßgabe eines zivilprozessualen Antrages Begehrtes abgesprochen und damit unter Verletzung des § 308 Abs 1 ZPO ein Urteil gefällt hat.

Außerdem ist zugleich § 128 Abs 1 ZPO nicht beachtet worden. Es hat nämlich zwar vor dem Berufungsgericht am 26. Januar 1970 eine Beweisaufnahme stattgefunden. Aus dem hierüber errichteten Protokoll ist jedoch nicht ersichtlich, daß nach Abschluß der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht zum Beweisergebnis und zur Hauptsache streitig mündlich verhandelt worden ist, wie dies zwingend geboten ist (§§ 285 Abs 1, 370 Abs 1 ZPO). Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird von der Revision ebenfalls mit Recht gerügt. Im übrigen behauptet der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, der diese auch vor dem Berufungsgericht vertreten hat, selbst nicht, der Kläger habe dort Gelegenheit gehabt, zum Beweisergebnis zu verhandeln. Eine mündliche Verhandlung hat also nach der Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht vor dem Berufungsgericht nur am 9. Juli 1969 und später nicht mehr stattgefunden.

Daraus ergibt sich zugleich, daß das angefochtene Urteil von Richtern gefällt worden ist, die an der dem Urteil zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben. Doch ist dieser, einen absoluten Revisionsgrund darstellende Verstoß gegen § 309 ZPO (Baumbach-Lauterbach, aaO, § 309 Anm 1, Rosenberg-Schwab, aaO, S 274 und 387, Stein-Jonas, aaO, § 309 Anm II) nicht zu berücksichtigen, weil er von der Revision nicht gerügt worden ist.

Die oben gekennzeichneten Verfahrensverstöße werden durch das Sitzungsprotokoll vom 26 Januar 1970 bewiesen. Nach der zwingenden Vorschrift des § 160 Abs 2 Ziff. 2 ZPO sind nämlich die Anträge in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Die



- 6 -

Beobachtung dieser Formlichkeit kann nur durch das Protokoll bewiesen werden (§ 164 Satz 1 ZPO)

Demgegenüber kann die Beklagte nicht erfolgreich einwenden, die Antragstellung werde durch den Tatbestand des angefochtenen Urteils bewiesen. Zwar geht aus der Fassung des § 314 ZPO hervor, daß der Urteilstatbestand auch Beweis liefern kann für die Tatsache, daß Anträge gestellt worden sind. Er kann jedoch keinen Beweis dafür liefern, wann das geschehen ist und welchen Inhalt die Anträge haben (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, § 314, Anm. 1). Im übrigen wird auch der Inhalt des Tatbestandes durch das Sitzungsprotokoll entkräftet (§ 314 Satz 2 ZPO). Das ist hier der Fall. Das Protokoll über die Verhandlung vor dem Berufungsgericht vom 26. Januar 1970 weist nämlich positiv aus, daß eine Antragstellung in diesem Termin unterblieben ist. Das folgt einmal aus der mit der Schreibmaschine erfolgten offensichtlich beabsichtigten Durchstreichung des entsprechenden Vordrucks auf dem Protokollformular und ferner daraus, daß entgegen aller gerichtlichen Übung das Protokoll auch nach der abgeschlossenen Beweisaufnahme nichts darüber aussagt, ob von den Parteien unter Wiederholung ihrer früheren Anträge zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Hauptsache streitig verhandelt worden ist. Das Sitzungsprotokoll bekundet demnach eindeutig, daß keine Anträge gestellt worden sind. Deshalb bedarf es keines Eingehens auf die Streitfrage, ob bei Schweigen des Protokolls möglicherweise der Tatbestand dem Sitzungsprotokoll vorzugehen hat (vgl. dazu RG DR 1940 S. 207, Baumbach-Lauterbach, aaO, § 314 Anm. 2, Stein-Jonas, aaO, § 314 Anm. II, Wieczorek, aaO, § 314 Anm. B III).

Danach hat das Landesarbeitsgericht, ohne daß zuvor in gesetzesgemäßer Weise Anträge gestellt worden waren, ein Sachurteil gefällt. Der darin liegende Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO muß zur Urteilsaufhebung und Zurückverweisung führen, weil die Zivilgerichte gehalten sind, den Vorschriften der §§ 137 Abs. 1, 297 Abs. 1 - 4 ZPO gemäß zu verfahren (§ 297 Abs. 5 ZPO). Muß daher schon, weil es anderenfalls an der not-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wendigen Begrenzung des Rechtsstreits fehlen und Unsicherheit in das Verfahren getragen wurde, eine nur mündliche Antragstellung unberücksichtigt bleiben und zur Urteilsaufhebung durch das Revisionsgericht führen (RGZ 136, 373 [376, 377], RG JW 1936, 1125), so hat das erst recht zu gelten, wenn überhaupt keine Anträge gestellt worden sind und dies vor einem Gericht mit veränderter richterlicher Besetzung geschehen ist

Im übrigen liegt in den Verstößen gegen die §§ 285 Abs. 1, 370 Abs. 1 ZPO einerseits und § 308 Abs. 1 ZPO andererseits gleichzeitig eine Versagung des rechtlichen Gehörs (Rosenberg-Schwab, aaO, S. 681), das der Verfassungsgrundsatz des Art 103 Abs. 1 GG zu gewähren vorschreibt. Doch bedarf es hierzu keiner weiteren Erörterungen mehr, weil die vom Kläger gerugten Verfahrensverstöße schon ihrerseits zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Deswegen kommt es auch nicht mehr darauf an, ob die vom Kläger erhobenen Rügen, das Berufungsgericht habe auch gegen die §§ 139, 286 ZPO verstoßen, begründet sind oder nicht.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Schulz-Rupp

O. Rudolf

